

## S a t z u n g

### § 1 Name und Sitz

1. der am 15. Januar 1972 gegründete Verein trägt nunmehr den Namen **Motorsportclub Kindelsberg e. V. im ADAC.**
2. Sitz und Gerichtsstand ist 5910 Kreuztal.  
Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts in 5900 Siegen eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist
  - a. der Zusammenschluß von Freunden die ideelle Ziele des Motorsports, der Motortouristik und des Kraftfahrwesens verfolgen.
  - b. die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports.
  - c. die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht.
  - d. die Pflege der Motortouristik, insbesondere durch Beschaffung von Schutzpässen und Grenzdokumenten zum zollerlagsfreien Grenzübertritt bei Auslandsreisen mit Kraftfahrzeugen.
  - e. die Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
  - f. Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
  - g. die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen.
  - h. die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
2. Im Rahmen dieser Aufgabe vertritt der Verein (soweit rechtlich zulässig) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### § 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12,-- (Zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt  
oder
  - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

### § 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Feststellung der Stimmliste
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahlen
  - f. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - g. Anträge mit Inhaltsangabe
  - h. Verschiedenes

## § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus Ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC-Gaues Westfalen West e. V.. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d. Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

## § 9 Fortsetzung

5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

- a. Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

## § 11 Der Vorstand

1. Vorstand <sup>+</sup>) i. S. des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende/Schriftführer
3. der Sportleiter
4. der Schatzmeister
5. der Verkehrsleiter/Jugendreferent

<sup>+</sup>) An.: Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11 Fortsetzung

4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft, und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## § 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen "ADAC-Verkehrssicherheitskreis Nordrhein-Westfalen e.V. Köln" zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

( Gemäß Bescheid vom 29.11.1974 Tbz. 25 lfd. Nr. 431 des Finanzamtes Köln-Altstadt wurde die Gemeinnützigkeit des ADAC-Verkehrssicherheitskreises Nordrhein-Westfalen e.V. steuerlich anerkannt.)

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist 5910 Kreuztal.

Kreuztal, den 19.12.1992

MSC Kindelsberg e. V. im ADAC

- |                         |       |                  |       |
|-------------------------|-------|------------------|-------|
| 1. <i>R. Neugebauer</i> | ..... | Rolf Neugebauer  | ..... |
|                         |       | (Vor- und Zuname |       |
| 2. <i>W. Kruse</i>      | ..... | Wolfgang Kruse   | ..... |
| 3. <i>Jens Müller</i>   | ..... | Jens Müller      | ..... |
| 4. <i>A. Mensmann</i>   | ..... | Anja Mensmann    | ..... |
| 5. <i>T. Friedrich</i>  | ..... | Thomas Friedrich | ..... |
| 6. <i>Friedo Völkel</i> | ..... | Friedo Völkel    | ..... |
| 7. <i>A. Müller</i>     | ..... | Andreas Müller   | ..... |

Vorstehende Satzung genehmigt:

**Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)**

Gau Westfalen-West e.V.

Dortmund, den .....